

Ortsübliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Bau und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe durch die STRABAG AG, Siegburger Str. 237-239, 50679 Köln

Die STRABAG AG, Siegburger Str. 241, 50679 Köln plant den Neubau eines Bürogebäudes auf dem Grundstück Siegburger Str. 237-239. Hierfür beantragt sie die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe für Heiz- und Kühlzwecke.

Für den Anlagenbetrieb ist eine Fördermenge von 240 m³/h, 3.600 m³/d und 480.000 m³/a geplant (mit Wiedereinleitung in den Untergrund). Hierbei wurde auch die Bestandsanlage mit einer Jahresfördermenge von 225.000 m³ berücksichtigt.

Da die Förderung von Grundwasser in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 5 Absatz 2 und 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG bekannt zu geben.

Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Begründung

Das Gutachten der Kühn Geoconsulting GmbH zur beantragten Grundwasserentnahme betrachtet, inwiefern und welche möglichen Schutzgüter durch das Vorhaben betroffen sein können.

Aus dem Gutachten, welches vom Ingenieurbüro KÜHN Geoconsulting GmbH angefertigt wurde, geht hervor, dass sich die Grundwasserabsenkung durch die Brunnen im natürlichen Schwankungsbereich bewegen wird. Die durch die Gebäudekühlung und -heizung erzeugte Temperaturfahne strömt von den Schluckbrunnen aus in nordwestliche Richtung zum Deutzer Hafenbecken hin. Im Fall eines starken Hochwassereignisses kann die Temperaturfahne durch vermehrtes Anströmen von Uferfiltrat in nördliche Richtung schwenken. Eine Beeinflussung durch die bestehende Anlage in Verbindung mit der neuen Anlage ist hinsichtlich Wasserrechte Dritter nicht zu besorgen. Die gegenseitige Beeinflussung der beiden Anlagen wird aufgrund ihrer prognostizierten geringfügigen Auswirkungen vom Wasserrechtsinhaber akzeptiert.

Für den Fall, dass die genehmigten Energiemengen überschritten werden, sind redundante Kühl- und Heizsysteme vorgesehen, welche die Funktion der Wasser-Wasser-Wärmepumpe vollständig übernehmen können.

Des Weiteren wurde vom Ingenieurbüro KÜHN Geoconsulting nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung beider Anlagen

- durch die Grundwasserentnahme keine Setzungen zu erwarten sind, da sie sich im natürlichen Schwankungsbereich bewegt,
- keine überwachungsbedürftigen oder wassergefährdenden Abfälle beim Bau der Anlage anfallen,
- keine geschützten Landschaftsgebiete oder Biotope durch den geplanten Anlagenbetrieb beeinträchtigt werden,
- die Auswirkungen der Anlage hinsichtlich Grundwasserabsenkung, Abkühlung und Erwärmung vollkommen reversibel sind, wenn die Anlage abgeschaltet wird.

Die Wasser-Wasser-Wärmepumpe wurde so geplant, dass 60 % der thermischen Grundwassernutzung auf den Energieentzug zur Heizung des Gebäudes entfallen und 40 % auf den Energieeintrag im Kühlfall. Netto führt der Anlagenbetrieb zu einer Abkühlung des Grundwassers, was aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes begrüßt wird, da durch anthropogene Nutzungen das Grundwasser auf Kölner Stadtgebiet ubiquitär erwärmt wird.

Die vorgenannten Aussagen des Gutachtens sind plausibel und decken sich mit den hydrogeologischen Informationen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes.

Seitens des Umwelt- und Verbraucherschutzamts werden durch das beantragte Vorhaben bei korrekter Bauausführung keine schadhaften Auswirkungen auf Menschen, Natur und Schutzgüter besorgt.

Die Antragsunterlagen können gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-20299 eingesehen werden.

Köln, den 9. Februar 2022

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Konrad Peschen
Amtsleiter